

Stadt Rietberg, Ortsteil Mastholte:

Die Festsetzung dieser 2. Änderung des Bebauungs-

planes (B-Plan) Nr. 211.5 ergänzt mit Erlangen ihrer

Rechtsverbindlichkeit die bisherigen Festsetzungen im

Geltungsbereich, die ansonsten uneingeschränkt wirk-

Textliche Festsetzung gemäß § 9 BauGB:

Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB):

Im gesamten Plangebiet gilt in den Gewerbegebieten

GE ergänzend gemäß § 1, Absätze 5, 6, 9 BauNVO: a) Bordelle und ähnliche Betriebe, die auf sexuelle

Handlungen ausgerichtet sind (Eros-Center, Peep-

Shows, Dirnenunterkünfte, Privat-Clubs, Swinger-

Clubs u.ä.) sind unzulässig. Ebenso sind Sex-Shops als Unterarten von Einzelhandelsbetrieben unzu-

b) Vergnügungsstätten jeglicher Art und Kinos sind

Hinweis: die Geltungsbereichsgrenze der 1. Änderung sowie zeichnerische und textliche Planfestsetzungen

sind nur nachrichtlich übernommen worden. Hier sind alleine die Original-Ausfertigungen maßgeblich.

Geltungsbereichsgrenze dieser 2. Änderung

= Geltungsbereichsgrenze B-Plan Nr. 211.5

auch nicht als Ausnahme zulässig.

Sonstige Planzeichen:

Kartengrundlage:

sam bleiben.

Bebauungsplan Nr. 211.5 "Esphorst-West-Erweiterung" - 2. Änderung

Deckblatt

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB): Fassung vom 03.09.2004 (BGBI,IS.2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBI. I S. 1818); Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBI, I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz v.22.04.1993 (BGBI.I S.466): Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 S. 58); Landesbauordnung NRW in der zur Zeit geltenden Fassung: Gemeindeordnung NRW in der zur Zeit geltenden Fassung.

Verfahrensvermerke:

Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 1(8) und 2(1) BauGB

Die Bebauungsplan-Änderung ist gemäß §§ 1(8) und 2(1) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Rietberg vom 28.09.2005 aufgestellt worden.

Im Auftrag des Bates der Stadt Ratsmitglied Bürgermeiste

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB wurde durchgeführt cm der Zun Vorm 15 AL 2005 – 21 QA 2004

Rietberg, den 30.01.2006

Öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB

Nach Beschlussfassung vom 14.02.2000 und ortsüblicher Bekanntmachung vom 37.03.0000 hat die Änderung mit Begründung, Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3(2) Baus Down Rietberg, den 24.05.2006

Bürgermeister Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Die Bebauungsplan-Änderung wurde am 22.06. 2006 der Stadt Rietberg gem. § 10(1) BauGB als Satzung beschlossen. 26.06.2006

Rietberg, den Auftrag des Rates der Stadt Ratsmitglied

Bekanntmachung gemäß § 6(5) BauGB

Der Beschluss dieser Bebauungsplan-Änderung als Satzung ist am 11.08.2006 ortsüblich gemäß § 10(3) BauGB mit Hinweis darauf bekannt gemacht worden, dass der geänderte Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und/Erklärung gemäß § 10(4) BauGB während der Dienststunden in der Verwaltur jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Mit de Bekanntmachung ist die Änderung in Kraft getreten

Bürgermeister

Rietberg, den 11. 08 2006

Planungsstand: Satzung Juni 2006

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung: Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung - R. Nagelmann und D. Tischmann Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Maßstab: 1:2.000

Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 211.5 einschl. 1. Änderung im Maßstab 1:2.000 (Verkleinerung)